

Name der Gesellschaft
Georg von Giesche'sche Erben.

会社名
ゲオルグ・フォン・ギーシェ相続財産

認可年月日
1864.05.18.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zu Nr.20 des Amtsblattes der Regierung
zu Breslau pro 1864, Jg.1864, SS.195-201.

ファイル名
18640518BGGG_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 29 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

(256)

Statut

der

Bergwerks-Gesellschaft „Georg von Giesche'sche Erben.“

Abchnitt I. Von dem Zwecke der Gesellschaft und dem Theilnahme-Verhältniß der Mitglieder.

§ 1. Die in Breslau domicillirende Bergwerks-Gesellschaft unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben,“ welcher durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom dreißigsten April achtzehnhundertsechszig die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, bezweckt, das ihr gegenwärtig gehörige, sowie das künftig von ihr zu erwerbende Grund-, Bergwerks-, Hütten- und sonstige Eigenthum für Rechnung der Gesellschaft zu verwalten, zu nutzen und zu verwerthen.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Breslau, ihr Forum das dortige königliche Stadt-Gericht.

§ 3. Das Eigenthum des gesellschaftlichen Vermögens steht der Gesellschaft als solcher zu. Jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft ist nach einer gewissen Quote am Vermögen der Gesellschaft theilhaftig, und nimmt nach dieser Quote an den Nutzungen und Lasten, und bei einer Auflösung der Gesellschaft nach demselben Verhältnisse an der Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens Theil.

§ 4. Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält eine von den sechs Repräsentanten oder deren Stellvertretern (Abchnitt II.) in gerichtlicher oder notarieller Form auszustellende Urkunde (Gewährschein), in welcher unter Bezugnahme auf das gegenwärtige Statut die Größe seines Antheils am gesellschaftlichen Vermögen angegeben ist, und, falls das Mitglied durch letztwillige Verordnungen oder in anderer Weise in der Verfügung über seinen Antheil beschränkt ist, auch diese Dispositionsbeschränkung ausgedrückt sein muß, vorausgesetzt, daß letztere den Repräsentanten der Gesellschaft in offizieller Weise bekannt geworden ist.

Die Erneuerung eines ertheilten Gewährscheins findet nur gegen Rückgabe oder nach erfolgtem gerichtlichen Aufgebote und Amortisation desselben statt. Die dadurch entstehenden Kosten fallen den das Verfahren extrahirenden Mitgliedern zur Last.

§ 5. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen, sofern es nicht anderweit in der Disposition über denselben beschränkt ist, ganz oder theilweise zu veräußern und zu verpfänden berechtigt. Die Veräußerung geschieht im Wege der Cession, unter Aushändigung des Gewährscheins (§ vier). Veräußerungen an Juden sind untersagt.

Jeder Antheil kann nur in solche Bruchtheile zerlegt werden, welche Zehntausendtheile des gesammten gesellschaftlichen Vermögens darstellen.

Verträge, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, sind ungiltig. Werden Antheile aus irgend welchen Gründen getheilt, so werden von den Gewährscheinigen Zweigdokumente in den für die Hypothekeninstrumente vorgeschriebenen Formen gebildet.

§ 6. Alle gegenwärtig vorhandenen Antheile werden auf Zehntausendtheile reducirt.

Zur Ausgleichung der überschießenden Bruchtheile durch Hinzuerwerbung der an ^{Ein} zehntausendstel fehlenden Quote oder zur Veräußerung derselben an ein Mitglied der Gesellschaft wird den Mitgliedern eine sechsmonatliche Frist bewilligt, nach deren Ablauf die überschießenden Bruchtheile von der Gesellschaft zu dem Preise von 360 Rthlr. (Dreihundertsechszig Thaler) für jedes Zehntausendtheil käuflich übernommen werden.

§ 7. Geht ein Antheil durch den Tod des Eigenthümers auf mehrere Personen über, so müssen sie denselben binnen zwei Jahren unter sich vertheilen, sofern der Antheil nicht bereits durch die Bestimmung des Erblassers oder des Gesetzes in zulässige Bruchtheile (§ sechs) vertheilt ist. Wird der gemeinschaftliche Antheil nicht innerhalb zwei Jahren in zulässiger Weise getheilt oder einem Interessenten übertragen, so wird die auf den Antheil fallende Dividende bei dem hiesigen königlichen Stadt-Gerichte deponirt und erst dann verzahlt, wenn eine nach § sechs zulässige Theilung erfolgt, oder der ganze Antheil einem Interessenten übertragen ist.

§ 8. Der Name, Stand und Wohnort eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft wird in ein Lagerbuch eingetragen und dabei die Größe seines Antheils, sowie jede spätere Vergrößerung oder Verringerung desselben durch An- oder Verkauf, Erbgang-Recht oder dergleichen und die jedesmalige Stimmberechtigung des Mitgliedes (§ fünfunddreißig) vermerkt.

Nur den im Lagerbuche eingetragenen Mitgliedern der Gesellschaft stehen die in den Statuten ihnen beigelegten Befugnisse zu.

Ein Stimmrecht können insbesondere nur die im Lagerbuche eingetragenen Mitglieder nach Maßgabe ihrer dort vermerkten Antheile beanspruchen.

Die Dividende wird an die im Lagerbuche eingetragenen Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer dort vermerkten Antheile gezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahre Eigenthümer dieser Antheile sind oder nicht.

Eintragungen in das Lagerbuch können nur auf Grund gerichtlicher oder notarieller Urkunden und unter Produktion des Gewährscheinens (§ 4) erfolgen.

Jedem Mitgliede steht die Einsicht seines Folli im Lagerbuche jederzeit frei.

§ 9. Verkauft ein Mitglied seinen Antheil ganz oder theilweise, so steht der Verkauf das innerhalb sechs Wochen nach der den Repräsentanten zugegangenen Anzeige von der erfolgten Veräußerung auszuübende Vorkaufsrecht zu. Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet die Stimmenmehrheit der Repräsentanten oder ihrer Stellvertreter, bei Stimmgleichheit die Stimme des vorsitzenden Repräsentanten.

§ 10. Der vorhandene Reservefond wird in zinstragenden Papieren niedergelegt. Die Zinsen fließen in den Reservefond und werden zum Kapital geschlagen.

Eine weitere Erhöhung oder eine Verringerung des Reservefonds, soweit dieselbe nicht zur Erfüllung des im § eilf angegebenen Zweckes erforderlich ist, darf nur auf Grund eines Beschlusses einer Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder einer General-Versammlung erfolgen.

Ein Beschluß, den Reservefond gänzlich abzuschaffen, oder ihn auf einen Betrag von weniger als 50,000 Rthlr., in Worten: Fünfzigtausend Thalern, herabzusetzen, ist unzulässig.

§ 11. Der Reservefond ist dazu bestimmt, das Fehlende zu vertreten, wenn die regelmäßigen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten nicht ausreichen sollten. Ferner bei Ankäufen von Antheilen (§ 9), von Grund-, Berg- und Hütten-Eigenthum das Kaufprettium zu liefern.

Die aus dem Fond geleisteten Vorschüsse werden durch successive Abzüge von den eingehenden Einnahmen wiedererstattet.

Die Höhe dieser Abzüge zu bestimmen, bleibt dem billigen Ermessen der Repräsentanten überlassen.

§ 12. Der nach Abzug der laufenden Betriebs- und anderen Kosten verbleibende Betrag des Erlöses aus dem Verkaufe des gewonnenen Produktes und sonstiger Einnahmen wird als Gewinn der Gesellschaft angesehen und unter ihre Mitglieder nach Maßgabe ihres Antheil-Verhältnisses, in der Regel vierteljährlich, vertheilt.

Die Participienten haben zur Empfangnahme ihrer Dividende entweder Bevollmächtigte zu bestellen, oder sich deren Zusendung über die Post auf eigene Gefahr und Kosten gefallen zu lassen.

Gewinn-Antheile, deren Erhebung der Empfangsberechtigte verzögert, werden nach der Wahl der Repräsentanten entweder zum gerichtlichen Depositum gegeben, oder in der Gesellschaftskasse unverzinslich und auf Gefahr des Säumigen verwahrt.

Abchnitt II. Von den Repräsentanten der Gesellschaft und ihren Stellvertretern.

§ 13. Die Verwaltung und Erhaltung des gesellschaftlichen Vermögens, die Erwerbung neuen Berg-, Hütten- und Grund-Eigenthums, die Leitung der Verarbeitung und Verwerthung der Berg- und Hütten-Produkte, den Abschluß der darauf bezüglichen Verträge jeder Art, die Führung der die Gesellschaft betreffenden Prozesse und Bestellung von Bevollmächtigten, die Anstellung und Beaufsichtigung ihrer Beamten, die Vertheilung des erzielten Gewinnes, im Allgemeinen aber die Ausübung aller ihrer äußeren Rechte überträgt die Gesellschaft sechs aus ihrer Mitte zu erwählenden Repräsentanten, insoweit, als es nicht vermöge der Bestimmungen des Abschnitts III. (drei) dieses Statuts für einzelne Handlungen der ausdrücklichen Bestimmung der General-Versammlung bedarf.

§ 14. Die Repräsentanten werden durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre in der Art gewählt, daß alle zwei Jahre die beiden am längsten in Funktion stehenden ausscheiden und an ihrer Stelle zwei neue Repräsentanten gewählt werden.

Die ausscheidenden Repräsentanten sind wieder wahlfähig. Die alte Eintheilung der Gesellschaft in drei Linien (die von Wildensteinsche, von Zeichmannsche und von Pogrellsche) wird ihres langen Bestehens wegen für die inneren Verhältnisse beibehalten, in allen äußeren Beziehungen aber nicht in Anwendung gebracht.

Für jede dieser drei Linien hat die General-Versammlung zwei Repräsentanten zu wählen, wobei es wohl wünschenswerth aber nicht nothwendig ist, daß die zu wählenden auch der zu vertretenden Linie angehören.

Bei der ersten Ergänzungswahl, mithin zwei Jahre nach der ersten Wahl von sechs Repräsentanten, scheiden die beiden Vertreter der von Wildensteinschen, bei der zweiten Ergänzungswahl die beiden Vertreter der von Zeichmannschen und bei der dritten Ergänzungswahl die beiden Vertreter der von Pogrellschen Linie aus.

Stellt sich bei der Wahl durch die erste Abstimmung absolute Majorität nicht heraus, so findet zwischen denselben zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, das von der Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

§ 15. Zum Amte der Repräsentanten können nur männliche Mitglieder der Gesellschaft, Ehegatten weiblicher Mitglieder, nur Männer großjährigen Alters, unbescholtenen Rufes und unbeschränkter Dispositionsfähigkeit erwählt werden.

§ 16. Die Repräsentanten wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von zwei Jahren. Stellt sich bei der ersten Abstimmung absolute Majorität nicht heraus, so findet zwischen denselben zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, führt in den Repräsentanten- und General-Versammlungen den Vorsitz. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

§ 17. Die Repräsentanten berathen über die gesellschaftlichen Angelegenheiten in allmonatlich stattfindenden Konferenzen und fassen ihre Beschlüsse nach persönlicher Stimmenmehrheit.

Jedes Gesellschafts-Mitglied ist befugt, den Konferenzen beizuwohnen und schriftliche Anträge anzubringen, welche die Repräsentanten zu hören und darüber Beschluß zu fassen verpflichtet sind. Ueber das in der Konferenz Verhandelte und Beschlossene wird alle Zeit zugleich in der Versammlung ein von allen anwesenden Repräsentanten und Repräsentanten-Stellvertretern zu unterzeichnendes Protokoll ausgenommen und dasselbe im Gesellschafts-Archiv niedergelegt.

Die Repräsentanten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch vier Repräsentanten oder Repräsentanten-Stellvertreter anwesend sind.

Die Repräsentanten sind jederzeit befugt, zu allen Verhandlungen mit dritten Personen oder Behörden einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen und diesen die Vertretung der Gesellschaft zu übertragen.

§ 18. Der vorsitzende Repräsentant ist berechtigt und auf den Antrag zweier seiner Kollegen verpflichtet, auch außerordentliche Repräsentanten-Versammlungen auszuschreiben.

§ 19. Eintretende Verhinderungen müssen dem Vorsitzenden zeitig genug angezeigt werden, um den Stellvertreter noch einberufen zu können.

Ein dreimaliges, nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben in den Versammlungen wird der ausdrücklichen Resignation auf das Amt gleich geachtet und hat ein Wahlauschreiben zur Folge.

§ 20. Zu den besonderen Obliegenheiten der Repräsentanten gehört es, die Kassen- und Lagerbestände sorgsam zu beaufsichtigen und so oft es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen erforderlich ist, durch zwei Delegirte aus ihrer Mitte oder durch den gesellschaftlichen Revisor unangekündigt zu revidiren.

§ 21. Die Repräsentanten haben die Beamten der Gesellschaft zu wählen und anzustellen, und deren Gehalt, Reisekosten und andere Auslagen vertragsmäßig zu bestimmen.

§ 22. Die Repräsentanten sind schuldig, der Gesellschaft alljährlich einen vollständigen Jahresbericht zu erstatten und denselben jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede mitzutheilen.

Bei General-Versammlungen sind die Konferenz-Verhandlungen, Akten, Korrespondenzen, Rechnungen, Beläge u. s. w. zur Einsicht der Einzelnen im Gesellschafts-Archiv offen zu legen.

§ 23. Jeder Repräsentant erhält jährlich eine Aversionalsumme von Zweihundert Thalern, und außerdem, wenn er nach dem Beschlusse des Repräsentanten-Kollegii Reisen unternehmen muß, die dadurch verursachten baaren Auslagen und für jeden Tag drei Thaler Diäten.

§ 24. Außer dem Falle des Todes erlischt ihre Anstellung:

1) durch ausdrücklich oder stillschweigend (§ neunzehn) erklärte Resignation;

2) durch den Eintritt eines der nach § fünfzehn die Wahlfähigkeit ausschließenden Gründe;

3) durch Veräußerung ihres gesellschaftlichen Vermögens-Anteiles;

4) bei Ehegatten weiblicher Mitglieder durch den Tod des Gatten oder Scheidung;

5) durch Beschluß der General-Versammlung, dessen Gründe nicht anzugeben sind.

§ 25. Der Repräsentant darf mit Ausnahme des Amtes eines Gruben-Repräsentanten kein anderes Amt in der Gesellschaft gleichzeitig bekleiden.

§ 26. Damit auch weder durch zeitweise Verhinderung, noch durch das gänzliche Ausscheiden eines Repräsentanten der regelmäßige Geschäftsbetrieb gehemmt werde, werden für die je zwei Repräsentanten jeder Klasse je ein Stellvertreter gewählt, im Ganzen mithin drei Stellvertreter, von denen ein Jeder eintretenden Falls bis zur Beseitigung des Hindernisses oder bis zur anderweiten Wahl die Geschäfte des verhinderten Repräsentanten zu versehen und während der Zeit seiner Stellvertretung dieselben Befugnisse, wie die Repräsentanten selbst auszuüben hat.

§ 27. Die Wahl des Stellvertreters ist von denselben Bedingungen abhängig, wie die der Repräsentanten selbst, auch der Wahlmodus, die Dauer des Amtes und die Gründe seiner Erledigung sind die nämlichen. Die Repräsentanten-Stellvertreter erhalten im Laufe ihrer Einverufung pro Tag drei Thaler Diäten und an Reisefosten das Eisenbahnfahrgeld zweiter Klasse, wo Eisenbahnen nicht existiren, das Postpersonen-geld, und wo auch diese nicht vorhanden, pro Meile 1 Thlr. (einen Thaler).

§ 28. Die erfolgte Wahl der Repräsentanten und Repräsentanten-Stellvertreter ist unter Einreichung einer beglaubigten Abschrift des notariell aufzunehmenden Wahlprotokolls den Königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln, und der Königlichen Provinzialbergbehörde anzuzeigen, auch durch einmalige Einrückung in die Gesellschaftsblätter (§ einunddreißig) öffentlich bekannt zu machen.

Ein von einem öffentlichen Notar auf Grund des Wahlprotokolls, des Lagerbuchs und der Verhandlungen über die Einberufung der betreffenden General-Versammlung ausgestelltes Attest, daß die laut Wahlprotokoll gewählten Personen als Repräsentanten resp. Repräsentanten-Stellvertreter vorschriftsmäßig gewählt worden sind, legitimirt die Repräsentanten und deren Stellvertreter dritten Personen oder Behörden gegenüber zu allen, innerhalb der Grenzen ihrer statutenmäßigen Berechtigungen vorzunehmenden Handlungen.

Abschnitt III. Von den General-Versammlungen.

§ 29. 1) Die Wahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter;

2) die Decharge der Repräsentanten;

3) die Abänderung oder Ergänzung des gegenwärtigen Statuts;

4) die Beschlußnahme über die Verwaltungsmaßregeln, für welche die den Repräsentanten ertheilte General-Vollmacht nicht ausreicht, — kann nur von einer General-Versammlung ausgehen.

§ 30. Alljährlich, spätestens im Monat Oktober, finden zum Zwecke der Berathung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten, zur Vornahme der Repräsentanten- und Stellvertreter-Wahlen und zu deren Decharge ordentliche General-Versammlungen statt, außerordentliche aber so oft, als entweder außerordentliche Repräsentanten-Wahl nothwendig wird, oder Umstände eintreten, die nach dem Beschluß der Repräsentanten-Versammlung in Gemäßheit des § neunundzwanzig ad drei und vier deren Einberufung erforderlich machen.

§ 31. Zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen werden die Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung durch die Post mittelst rekommandirter Briefe, und zwar zu den ordentlichen möglichst vier Wochen vorher, eingeladen; es bedarf dabei keiner besonderen Empfangsbekundigung, sondern es genügt, wenn das Einladungsschreiben an den im Lagerbuche vermerkten letzten Wohnort des betreffenden Mitgliedes gerichtet wird. Außerdem wird der Tag der Versammlung durch einmalige Insertion in die Schlesische, die Breslauer und die Provinzial-Zeitung für Schlessien bekannt gemacht.

Gehen alle oder eine der genannten Zeitungen ein, so haben die Repräsentanten das an die Stelle der eingegangenen Zeitung tretende Gesellschaftsblatt vorläufig zu bestimmen, ihren Beschluß aber der nächsten General-Versammlung behufs definitiver Wahl des Gesellschaftsblattes mitzuheilen. Der diesfällige Beschluß der General-Versammlung bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau. (§ zweiundvierzig.)

§ 32. Bei allen General-Versammlungen bedarf es entweder des persönlichen Erscheinens der Gesellschaftsmitglieder oder der Bestellung von Bevollmächtigten, welche sich durch schriftliche Vollmachten zu legitimiren haben.

Der allgemeine Auftrag, Jemanden in General-Versammlungen zu vertreten, berechtigt zur Vertretung und zur Abstimmung auch in solchen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen Spezial-Vollmachten erforderlich sind.

Nur Gesellschaftsmitglieder und solche Personen, welche zu Gesellschaftsmitgliedern in einem der §§ ein-
hundertundneunzehn und einhundertundzwanzig Theil I. Titel 13 des Allgemeinen Landrechts genannten Ver-
hältnisse stehen, können zu Bevollmächtigten erwählt werden. Den Repräsentanten und den in Funktion
stehenden Stellvertretern ist die Annahme von derartigen Bevollmächtigten untersagt, mit Ausnahme des
Falles, in welchem der Repräsentant Vormund eines Mitgliedes sein sollte.

§ 33. Ehefrauen können durch ihre Ehegatten, Minderjährige und Interdicirte durch ihre Vormünder
auch ohne besondere Vollmacht vertreten werden.

Auch bedürfen Vormünder für ihre Erklärungen der Approbation der Vormundschaftsbehörde nicht; zu
ihrer Legitimation genügt vielmehr der bloße Nachweis ihrer vormundschaftlichen Bestallung.

§ 34. Alljährlich erwählt die Gesellschaft einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss, welcher
rechtzeitig vor der nächsten General-Versammlung zusammentritt, die ihm vorzulegenden Rechnungen prüft
und in den General-Versammlungen wegen der den Repräsentanten zu ertheilenden Decharge berichtet. Aus-
wärtige Mitglieder des Ausschusses erhalten vom Tage ihrer Abreise Diäten und Reisekosten nach den Be-
stimmungen des § ~~einundzwanzig~~ ^{siebenundzwanzig}.

§ 35. Die Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach Verhältniß der Antheile,
in welchem sie an dem Gesellschafts-Vermögen im Ganzen Theil nehmen, in der Art, daß jedes Mitglied
dessen Antheil:

$\frac{500}{10,000}$	$\left(\frac{\text{fünfhundert}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, achtundzwanzig Stimmen,
$\frac{475}{10,000}$	$\left(\frac{\text{vierhundertfünfundsiebenzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, siebenundzwanzig Stimmen,
$\frac{450}{10,000}$	$\left(\frac{\text{vierhundertfünzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, sechsundzwanzig Stimmen,
$\frac{425}{10,000}$	$\left(\frac{\text{vierhundertfünfundzwanzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, fünfundzwanzig Stimmen,
$\frac{400}{10,000}$	$\left(\frac{\text{vierhundert}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, vierundzwanzig Stimmen,
$\frac{375}{10,000}$	$\left(\frac{\text{dreihundertfünfundsiebenzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, dreiundzwanzig Stimmen,
$\frac{350}{10,000}$	$\left(\frac{\text{dreihundertfünzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, zweiundzwanzig Stimmen,
$\frac{325}{10,000}$	$\left(\frac{\text{dreihundertfünfundzwanzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, einundzwanzig Stimmen,
$\frac{300}{10,000}$	$\left(\frac{\text{dreihundert}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, zwanzig Stimmen,
$\frac{280}{10,000}$	$\left(\frac{\text{zweihundertachtzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, neunzehn Stimmen,
$\frac{260}{10,000}$	$\left(\frac{\text{zweihundertsechzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, achtzehn Stimmen,
$\frac{240}{10,000}$	$\left(\frac{\text{zweihundertvierzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, siebenzehn Stimmen,
$\frac{220}{10,000}$	$\left(\frac{\text{zweihundertzwanzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, sechzehn Stimmen,
$\frac{200}{10,000}$	$\left(\frac{\text{zweihundert}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, fünfzehn Stimmen,
$\frac{180}{10,000}$	$\left(\frac{\text{einhundertachtzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, vierzehn Stimmen,

160	$\left(\frac{\text{einhundertsechzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, dreizehn Stimmen,
140	$\left(\frac{\text{einhundertvierzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, zwölf Stimmen,
120	$\left(\frac{\text{einhundertzwanzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, elf Stimmen,
100	$\left(\frac{\text{einhundert}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, zehn Stimmen,
90	$\left(\frac{\text{neunzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, neun Stimmen,
80	$\left(\frac{\text{achtzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, acht Stimmen,
70	$\left(\frac{\text{siebenzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, sieben Stimmen,
60	$\left(\frac{\text{sechzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, sechs Stimmen,
50	$\left(\frac{\text{fünfzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, fünf Stimmen,
40	$\left(\frac{\text{vierzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, vier Stimmen,
30	$\left(\frac{\text{dreißig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, drei Stimmen,
20	$\left(\frac{\text{zwanzig}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, zwei Stimmen,
10	$\left(\frac{\text{zehn}}{\text{zehntausendstel}}\right)$	oder mehr beträgt, eine Stimme

hat. Ein Antheil von weniger als $\frac{10}{10,000}$ $\left(\frac{\text{zehn}}{\text{zehntausendstel}}\right)$ des Gesellschafts-Vermögens ist nicht stimm-
 berechtigt, und es steht den Besitzern solcher kleinen Antheile nur frei, zusammenzutreten und ihr Stimmrecht
 durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten auszuüben (§ zweiunddreißig).

In diesem Verhältnisse werden die Bote der einzelnen Mitglieder gezählt, und es wird in dem Lager-
 buche die einem jeden Theilnehmer zustehende Stimmenzahl nach Verhältnisse desjenigen Antheils berechnet
 und aufgeführt, als dessen Besitzer er zu jeder Zeit legitimirt ist.

- § 36. Zur gültigen Beschlussnahme, daß
- 1) ein Theil des gesellschaftlichen Grund-, Hütten- oder Berg-Eigenthums veräußert,
 - 2) das Reserve-Kapital bleibend erhöht oder erniedrigt,
 - 3) die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts ergänzt oder abgeändert, oder
 - 4) die Gesellschaft gänzlich aufgelöst werde,

bedarf es einer Pluralität von zwei Dritttheilen der Stimmen der in der General-Versammlung erschienenen
 oder vertretenen Mitglieder.

Alle übrigen Gegenstände werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.
 Die Ausführung der Beschlüsse ad drei und vier ist von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

§ 37. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll aufges-
 nommen, das von sämmtlichen anwesenden Repräsentanten und mindestens sechs anderen Mitgliedern oder
 deren Vertretern unterzeichnet sein muß.

Abänderungen oder Ergänzungen des gegenwärtigen Statuts, sowie ein Beschluß, die Gesellschaft auf-
 zulösen, müssen in gerichtlicher oder notarieller Form protokolliert werden.

§ 38. Alle abwesenden und nicht gehörig vertretenen Mitglieder sind den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder unterworfen.

Abschnitt IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Außer dem Falle erbchaftlichen Anfalles dürfen weder die Repräsentanten noch die Beamten der Gesellschaft selbst oder für ihre Rechnung durch dritte Personen fremdes Berg- und Hütten-Eigenthum in Oberschlesien erwerben; sie verfallen für jeden Kontrventionsfall in eine Konventionalstrafe von Eintausend Thalern, auch ist die Gesellschaft befugt, die Ueberlassung des wider das Verbot erworbenen Berg- und Hütten-Eigenthums gegen Erstattung dessen, was die Repräsentanten oder Beamten selbst gegeben haben, zu verlangen.

§ 40. Eine Dispensation von diesem Verbote kann nur durch den Beschluß der Majorität der General-Versammlung bewilligt werden.

§ 41. Eintretende Veränderungen im Besitze der Gesellschafts-Antheile sind den Repräsentanten unter Vorlegung der darauf bezüglichen gerichtlichen oder notariellen Urkunden Behufs Eintragung in das Lagerbuch (§ acht) und Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ neun) ungesäumt anzuzeigen.

§ 42. Die königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln sind befugt, Kommissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Kommissarien können die General-Versammlung und sämtliche Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beizuhören, auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, von den Kassen und Anlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen. Die definitive Wahl neuer Gesellschaftsblätter durch die General-Versammlungen (§ einunddreißig) bedarf der Genehmigung der königlichen Regierung zu Breslau.

§ 43. Mit der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts tritt das durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom dreißigsten April achtzehnhundertsechzig genehmigte Statut vom elften Mai achtzehnhundertfünfundvierzig außer Kraft.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 2. Mai d. J. will Ich unter Aufhebung des am 23. April 1860 bestätigten Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'schen Erben“ bestehenden und in Breslau domicilirten Bergwerks-Gesellschaft das in die anbei zurücksolgende notarielle Verhandlung vom 5. Oktober v. J. aufgenommene neu redigirte Statut der gedachten Gesellschaft mit der Maßgabe bestätigen, daß zur Kontrahirung von Anlehen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, die Beschlußnahme der General-Versammlung erforderlich ist) und daß es zu Veränderungen der Gesellschaftsblätter (§§ 31 und 42) der Genehmigung der Regierung zu Breslau nicht bedarf. Dieser Mein Erlass ist mit dem Statut auf immer zu verbinden und mit dem letzteren durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1864.

gez. Wilhelm.
gegez. Graf v. Idenpflg. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in den Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 17. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zu Auftrage: (gez.) Schede.

Ausfertigung. IV. 4211. V. 2899.

Das vorstehende Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Juni 1864.

Königliches Ober-Berg-Amt.

(gez.) Amelung.